

# SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/37

21. Februar 1973

Bundesregierung hat die besseren Argumente

---

Die CDU/CSU bleibt bei ihrer Alternativlosigkeit

Von Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Junghans MdB  
Mitglied des Wirtschaftsausschusses des  
Bundestages

Seite 1 und 2 / 77 Zeilen

Der UNO-Beitritt und die Feindstaatenklausel

---

Fakten gegen eine überflüssige Agitation der  
Opposition

Von Günther Metzger MdB  
Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion und  
stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses  
des Bundestages

Seite 3 und 4 / 59 Zeilen

Das Fernsehen und die Freischaffenden

---

Zur Situation des schwächsten TV-Partners

Von Georg Kahn-Ackermann MdB  
Stellv. Mitglied des Bundestagsausschusses  
für Bildung und Wissenschaft

Seite 5 und 6 / 86 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Eder  
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Presschaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telefax: 886 846 / 886 847/  
886 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 86 11

Bundesregierung hat die besseren Argumente

Die CDU/CSU bleibt bei ihrer Alternativlosigkeit

Von Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Junghans MdB

Mitglied des Wirtschaftsausschusses des Bundestages

Man kann alles zerreden, auch konkrete wirtschaftspolitische Maßnahmen. Darin gefallen sich wieder einmal die wirtschaftspolitischen Sprecher der CDU und CSU. Gern würden wir uns mit handfesten Argumenten auseinandersetzen, aber da mangelt es schon an Ansätzen. Die Opposition nährt ihr Vokabular aus negativ schmückenden Beiworten; es fehlen die politischen Tätigkeitsworte. Da ist die Wirtschafts- und Finanzpolitik dieser Bundesregierung "leichtfertig, unaufrichtig, unausgegoren, sehr gefährlich, konzeptionslos" und zuletzt in einer Stellungnahme des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Leicht CDU-MdB "hilflos und ausweglos". Nachdem auf diese Weise alles ohne jeden Zusammenhang auseinandergeplückt ist, rettet sich die Opposition mit einem kühnen Sprung in die vage Behauptung: "Die eigentliche Bedeutung der angekündigten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen lägen im gesellschaftspolitischen Bereich."

Dieses alles wird demnächst im Deutschen Bundestag in der Debatte über den Jahreswirtschaftsbericht 1972 ausführlich widerlegt werden. Die besseren Argumente werden auf Seiten der Regierungskoalition sein. Sie allein hat ein Konzept, die Opposition hat sich im Detail vorfranzt.

Die von der Bundesregierung eingeleiteten wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen zur Abschöpfung privater Nachfrage und Liquidität sowie zur Vorlage eines ausgeglichenen und stabilitätsgerechten Haushaltsentwurfs für 1973 sind bekannt. Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat nach einem Bericht von Bundesfinanzminister Helmut Schmidt über die Kabinettsbeschlüsse vom 17. Februar das Programm der Bundesregierung insgesamt mit Zustimmung zur Kenntnis genommen. Das Kabinett hatte sich seine Aufgabe in der Klausurtagung nicht leicht gemacht. Die Minister hatten - auch quer durch die Koalitionsparteien - miteinander gerungen und ein Konzept beschlossen, das auf einem abgewogenen Kompromiß beruht. Die beschlossenen Maßnahmen versprechen einen konjunkturdämpfenden Effekt und sind sozial ausgeglichen.

Der Haushalt 1973 entspricht der Mittelfristigen Finanzplanung, so wie sie im Herbst letzten Jahres vorgelegt worden ist. Obwohl sich das Haushaltsvolumen, wie von der EG-Kommission empfohlen, an die Wachstumsrate des Sozialprodukts hält, sind trotzdem deutliche Akzente gesetzt worden, die der Regierungserklärung gerecht werden. Der in seinem Jahresgutachten vom Sach-

verständigenrat geforderte Konjunkturzuschlag auf alle Einkommen, mit geringen Ausnahmen, ist im Kabinett einstimmig verworfen worden. Statt dessen wird eine Stabilitätsabgabe eingeführt, die nur die hohen Einkommen und die Unternehmen berühren wird. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir zu Überlegen haben, ob und wie das bei der Bundesbank stillzulegende Aufkommen in die Vermögensbildungskonzepte der Koalition eingebaut werden kann.

So weit, so gut, hört man viele sagen, aber die Mineralölsteuererhöhung greife eben doch in das Portemonnaie des "kleinen Mannes". Daß hier von interessierter Seite absichtlich die Wirkungen übertrieben werden, geht aus einer Rechnung hervor, die von Experten aufgemacht worden ist: Danach wird nach vorläufigen Berechnungen die Belastung der hohen Einkommen durch die Stabilitätsabgabe monatlich mindestens bei etwa 800 DM liegen. Ein Pendler dagegen, der täglich 20 km mit seinem Auto zwischen Arbeitsstelle und Wohnung zurücklegt, würde eine Mehrbelastung durch die Mineralölsteuer von 2,15 DM in Kauf nehmen müssen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, daß die Kfz-Steuer in ihrer geplanten Modifikation aufkommensneutral sein wird, im Klartext: Die Besteuerung des "Käfers" wird nicht höher, sondern eher niedriger liegen.

Wer die in Zukunft nicht mehr mögliche Absetzbarkeit von Schuldzinsen beklagt, muß wissen, daß viele höhere Einkommensbezieher von dieser Möglichkeit so extensiv Gebrauch gemacht haben, daß es mit dem Sinn der Steuervergünstigung nicht mehr zu vereinbaren war. Die Opposition macht sich wieder einmal zum Fürsprecher der Spitzenverdiener und Unternehmer, die, von Ausnahmen abgesehen, gegenwärtig einer guten Gewinnentwicklung entgegensehen.

Wer heute die sich manchmal zum Ärgernis auswachsenden Subventionen anpacken will, tut sich leichter, diese global zu kürzen, wie in der Regierungsvorlage geschehen, als sie in Einzelfällen anzugehen. Im Einzelfall ist auch hier das eine Uhl, was des anderen Nachtigall ist.

Wenn überhaupt dem wirtschaftspolitischen Dämpfungsprogramm der Bundesregierung eine kritische Anmerkung hinzugefügt werden soll, dann die, daß nicht auch die degressive Abschreibung auf alle Anlagen in einem Paket mit verschnürt worden ist. Auch wenn die Aussetzung dieser unternehmerischen Begünstigung mit gegenwärtig nicht erwünschtem Investitionsanreiz nur für einen begrenzten Zeitraum zu Buche geschlagen wäre, so hätte man das doch im Sinne einer gleichmäßigen sozialen Belastung mit heranschieben können. Vorläufig wurde das, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgegriffen. Wir sehen darin einen gewissen Vertrauensvorschuß in das Preisverhalten der Unternehmer. Sollten die Unternehmer diesen Wechsel nicht einlösen, so wäre zu einem späteren Zeitpunkt die Aussetzung der degressiven Abschreibung erneut zur Debatte zu stellen. (-/21.2.1973/bgy/ex)

## Der UNO-Beitritt und die Feindstaatenklausel

Fakten gegen eine überflüssige Agitation der Opposition

Von Günther Metzger MdB

Stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion

und stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages

Anlässlich der Bundestagsdebatte über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen wurden aus den Reihen der Opposition erneut Bedenken wegen der sogenannten Feindstaatenklausel geltend gemacht. Es müsse sichergestellt werden, erklärte der CDU-Abg. Dr. Werner Marx, daß die Bundesrepublik Deutschland durch die Aufnahme in die UNO die Qualität eines Feindstaates verliere.

In den Art. 53 und 107 der UNO-Satzung haben sich die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges vorbehalten, auch ohne Zustimmung des Sicherheitsrates gegen die Wiederaufnahme einer "Angriffspolitik" durch die einstigen Feindstaaten Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Bestimmung ist nur verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die UNO während des Zweiten Weltkrieges als Vereinigung der Gegner des "Dritten Reiches" und seiner Verbündeten entstanden ist. Die historische Verknüpfung mit dem Krieg ist bei der UNO also enger als seinerzeit beim Völkerbund. Erst in den Nachkriegsjahren wurden die Vereinten Nationen zu einer weltweiten Organisation, die ihre Mitgliedschaft allen Staaten der Welt öffnete und für ihre Satzung Anspruch auf Allgemeingültigkeit erhebt.

Sowohl bei der Diskussion um den Atomwaffensperrvertrag als auch bei der Beratung der Ostverträge machte die Bundesregierung bereits deutlich, daß es für die NATO, deren Mitglied die Bundesrepublik bekanntlich ist, den Bündnisfall bedeuten würde, wenn ein anderer Staat aufgrund der Art. 53 und 107 der UNO-Satzung Zwangsmaßnahmen ergreifen sollte. Davon abgesehen verzichtete die UdSSR durch den Abschluß des Moskauer Vertrages auf mögliche Rechts-

folgen aus der Feindstaatenklausel, in dem sie sich unter Berufung auf Art. 2 der UNO-Satzung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, verpflichtete, sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten.

Mit der Annahme des Aufnahmeantrages der Bundesrepublik durch die Vollversammlung erlöschen, soweit das nicht schon durch bilaterale Verträge geschehen ist, die Interventionsrechte aus den Artikeln 53 und 107 der UNO-Satzung. Eine Fortgeltung entspräche weder der Entstehungsgeschichte noch der Praxis der Vereinten Nationen noch der herrschenden Meinung im völkerrechtlichen Schrifttum. Dieses geht davon aus, daß die Befugnisse der Siegermächte aus der Feindstaatenklausel mit der Aufnahme des ehemaligen Feindstaates in die UNO erlöschen. Bei den Art. 52 und 107 der Satzung handelt es sich nämlich um Regelungen für eine Übergangszeit, die für den betroffenen Staat spätestens mit der Aufnahme in die Vereinten Nationen ihr Ende finden muß.

Mit dem Universalitätsanspruch der UNO-Satzung wäre es schlechterdings unvereinbar, eine ihrer Bestimmungen, die ein Sonderrecht für einen in einer besonderen Situation befindlichen Staat normiert, über den Aufnahmezeitpunkt hinaus aufrechtzuerhalten. Es kann auch deshalb keinen Zweifel darüber geben, daß die Feindstaatenklausel gegenüber einem Mitglied keine Rechtswirkungen auslöst, weil nach der UNO-Satzung ausnahmslos der Sicherheitsrat dazu berufen ist, über die Frage der Gewaltanwendung im Verhältnis der Mitgliedsstaaten untereinander zu entscheiden. Diesem Grundsatz kommt gegenüber der Feindstaatsklausel in jedem Falle Vorrang zu. Anlässlich der Aufnahme Japans in die Vereinten Nationen 1946 wurde diese Meinung im Übrigen auch von der UNO selbst vertreten.

Es bleibt deshalb allein der CDU/CSU-Opposition überlassen, die Frage der sogenannten Feindstaatenklausel erneut und ohne Grund hochzuspielen, um auf diese Weise von ihren eigenen, internen Schwierigkeiten abzulenken. (-/21.2.1973/ks/ex)

+ + +

## Das Fernsehen und die Freischaffenden

---

Zur Situation des schwächsten TV-Partner

Von Georg Kahn-Ackermann MdB

Stellv. Mitglied des

Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft

Ein vielbeschäftigter freier Drehbuchautor, der seit vielen Jahren in der Hoffnung auf eine bessere Medienpolitik engagiert in einer großen politischen Partei mitarbeitet, seufzte kürzlich: "Die einzigen Nachfolger unserer absolutistischen mittelalterlichen Fürsten sind die bundesdeutschen Rundfunk- und Fernsehintendanten, und die einzig übriggebliebenen wirklichen Sklaven sind die freien Mitarbeiter des Fernsehens".

Dieser Stoßseufzer kennzeichnet die Atmosphäre der Bedrückung und des Unmuts, der sich kürzlich in einem von 153 Freischaffenden des Fernsehens unterschriebenen Brief an die Parteien unseres Staates entladen hat. Einige der von den Unterzeichnern des Briefs angeschnittenen Kernfragen betreffen Probleme, die bisher noch keineswegs im Brennpunkt medienpolitischer Überlegungen bestanden haben.

Die Forderung Nummer eins der Briefschreiber: Der Ruf nach dem Abbau anstaltseigener Einrichtungen besteht in vielen Fällen zu recht. Im Grunde handelt es sich hier um die bisher wenig diskutierte Frage, in welchem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Anstalten des öffentlichen Rechts befugt sind, sich wie privatwirtschaftliche Unternehmen zu verhalten.

Gerade die Fernsehanstalten sind seit Jahr und Tag dazu übergegangen, mit Hilfe von Tochtergesellschaften Filmproduktionsunternehmen vom Atelier bis zum letzten notwendigen technischen Betrieb zu erwerben und auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik eine nahezu marktbeherrschende Position einzunehmen. Wenn diese Operationen zu kostensparenden Effekten im Produktionsbetrieb und zu einer bedeutsamen Niveauanhebung des deutschen Films geführt hätten, ließe sich wohl allerhand schmeichelhaftes darüber sagen. Das Gegenteil indessen kommt der Wirklichkeit näher. Die Kritik der Freischaffenden ist nicht in allen, aber in sehr vielen Fällen berechtigt. Die freien Produzenten produzieren billiger. Die Anstalten manipulieren gelegentlich ihre Kostenrechnungen, wobei sie ihren Töchtern den riesigen allgemeinen Verwaltungskostenanteil der Fernsehbürokratie in den Anstalten nicht anlasten, der aber natürlich mitangerechnet werden muß.

Der Vorwurf der Freischaffenden, daß die Anstalten die Kosten mit unausgelasteter Technik und einer übersetzten Verwaltung übermäßig belasten, ist nicht von der Hand zu weisen. Das ist ebenso mit dem Vorwurf, daß das Verhalten der Anstalten einem qualitätsfördernden Wettbewerb nicht zuträglich ist. Das "Filmförderungs-

programm" des Deutschen Fernsehens ist zu bescheiden.

Das Sündenregister der Anstalten ist damit freilich nicht erschöpft und einige wichtige Punkte haben die 153 Unterzeichner in ihrem Brief gar nicht angeschnitten.

Da ist zum Beispiel die Tatsache, daß die ARD die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Alterssicherung der Freischaffenden vereinbart hat, auf dem Sektor des Fernsehens die Freischaffenden aber leer ausgehen läßt, weil sie ihre Tochtergesellschaften, die in der Regel Vertragspartner der Freischaffenden sind, nicht in diese Vereinbarung miteinbezieht. Da ist ferner die Tatsache, daß Fernsehanstalten und ihre Töchter sich vertraglich Urheber- und Leistungsschutzrechte zur eigenen Nutzung abtreten lassen, als seien sie freie Unternehmer, die auf jeden Profit angewiesen sind, und nicht Anstalten des öffentlichen Rechts, die sich gerade auf diesem Gebiet musterhaft verhalten sollten. Schlimmer noch: Viele freie Fernsehfilmschaffende werden gezwungen, ihre Nebenrechte an die Anstalten des öffentlichen Rechts oder ihre Töchter abzutreten (weigerten sie sich, würden sie keine Aufträge mehr bekommen), ohne daß die Anstalten diese Rechte nutzen, die der Urheber sehr wohl nutzen könnte.

In diesen Mängelkatalog des Verhaltens von Anstalten des öffentlichen Rechts fällt auch die Praxis, keine Wiederholungshonorare zu zahlen, die Miturheber der von ihnen erworbenen Fernsehfilme nicht zu unterrichten, wann und wo ihre Filme ausgestrahlt werden, oder die von ihnen gegen ein einmaliges Honorar erworbenen Rechte an ausländische Firmen oder Anstalten weiterzuverkaufen, ohne die Urheber an solchen Geschäften zu beteiligen. Alles Praktiken, die man wegen unseres längst erneuerungsbedürftigen und mangelhaften Urhebervertragsrechtes bei privaten Unternehmen noch begreifen könnte, die wir aber angesichts der Monopolstellung unserer Fernsehanstalten nicht tolerieren sollten.

In diesem Punkt freilich irren die 153 Briefschreiber, wenn sie glauben, die Auflockerung der Monopolstellung des öffentlichen Fernsehens durch private Anstalten würde ihren berechtigten Beschwerden Abhilfe schaffen. Für die Masse der Betroffenen würde so ein Ausweg lediglich eine beträchtliche Niveau-senkung und schlechtere materielle Bedingungen schaffen. Und ebenso irren die 153 Unterzeichner, wenn sie die in einem demokratischen Staat nahezu unvermeidliche Widerspiegelung der politischen Machtverhältnisse in den Anstalten und ihren Gremien für die zu Recht von ihnen beklagten Zustände verantwortlich machen. Vielmehr gilt es den Fernsehanstalten klar zu machen, daß ihre besondere Stellung ihnen nicht nur im Programm, sondern auch in ihrem wirtschaftlichen Verhalten gegenüber ihren schwächsten Partnern besondere Verpflichtungen auferlegt, für deren Feststellung die zuständigen Aufsichtsgremien freilich baldigst Sorge tragen sollten.

(-/21.2.1973/ks)